

WERKVERTRAG

über den Bau einer Orgel für

die ref. Kirche Zürich - Predigern

Zwischen dem Besteller

ref. Kirchgemeinde Zürich - Predigern

und dem Orgelbauer Orgelbau TH. KUHN AG, MÄNNEDORF ZH

ist über den Bau einer Orgel für

die ref. Kirche Zürich - Predigern

nachstehender Werkvertrag abgeschlossen worden:

1. Der Orgelbauer übernimmt vom Besteller auf Grund des Vorvertrages/~~der Auftragserteilung~~ vom **26.1./1.2.1965** den Auftrag, eine Orgel gemäß der diesem Vertrag beigelegten Beschreibung vom **23.1.1969** und ~~den Plänen~~ Nr. **der grundsätzlichen Skizze des** ~~zu bauen.~~ **Architekten P. Hintermann vom 21.1.1969 M 1 : 50 zu bauen.**
2. Der Orgelbauer verpflichtet sich, das beste und zweckmäßigste Material für die Orgel zu verwenden und sie kunstgerecht herzustellen.
Die Orgel wird nach dem Ton $a^1 = 880$ Schwingungen bei 18 °Celsius gestimmt.
3. Die Orgel hat fertig montiert und intoniert zur Übergabe bereitzustehen bis **Betttag 1970**
vorausgesetzt, daß:
 - a) an dem diesem Vertrag zugrundegelegten Projekt keine Änderungen vorgenommen werden;
 - b) alle bei Vertragsabschluß noch nicht feststehenden Angaben und technischen Einzelheiten, soweit deren Feststellung vom Besteller oder dessen Beauftragtem abhängt (z.B. Spieltischschema, genaue Maße der baulichen Umgebung usw.), bis spätestens **1.1.1970** im Besitze des Orgelbauers sind;
 - c) die staubfreie Bereitstellung des Orgelraumes und die übrigen bauseitig zu leistenden Arbeiten (vgl. Art. 6) rechtzeitig, spätestens aber am **1.5.1970** beendet sind und den hierüber getroffenen Vereinbarungen entsprechen;
 - d) während der Intonationszeit keine anderen Handwerker im Raume arbeiten und in dessen unmittelbarer Umgebung keine lärmigen Arbeiten vorgenommen werden.

Verzögerungen der Lieferung, die aus Nichterfüllung dieser Voraussetzungen sowie aus Drittverschulden (z.B. Verzug durch die Lieferanten von Fertigwaren, Verschulden des Transportunternehmers usw.) oder höherer Gewalt entstehen, geben dem Besteller kein Recht auf Schadenersatz oder Rücktritt vom Vertrag.

Erweist sich eine Terminverschiebung als notwendig, so ist die Festsetzung des neuen Liefertermins Sache der Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien.

Wird die Montage der Orgel am Bestimmungsort aus einem vom Besteller zu verantwortenden Grund verzögert oder verunmöglicht, so ist der Orgelbauer berechtigt, im Hinblick auf die fristgemäße Erledigung anderer Aufträge die ihm notwendig erscheinenden Maßnahmen zu ergreifen und für die ihm daraus entstehenden Mehrkosten (besondere Versandkosten, Lagerung der Orgel oder einzelner Teile, zusätzliche Personalkosten usw.) eine angemessene Entschädigung zu verlangen.

4. Die Orgel ist nach Fertigstellung am Bestimmungsort durch den Besteller sofort zu übernehmen. Beide Teile haben das Recht, auf eigene Kosten durch Sachverständige feststellen zu lassen, ob die Orgel vertragsgemäß gebaut ist.

5. Der Preis der Orgel beträgt netto Fr. **316.900.--**

in Worten: Franken **Dreihundertsechzehntausendneunhundert**

Der Berechnung des Preises sind die **am 1.1.1968** gültigen Materialpreis- und Lohnverhältnisse zugrundegelegt. Diesbezügliche Verschiebungen, die bis zur Fertigstellung der Orgel eintreten, sind in der endgültigen Abrechnung zu berücksichtigen. Das gleiche gilt für allfällige Änderungen, die nachträglich in bezug auf das dem Werkvertrag zugrundeliegende Projekt vorgenommen werden.

Nach Anzahlung des ersten Drittels der Bausumme erfolgte Materialpreiserhöhungen werden nicht mehr angerechnet.

Zahlungsbedingungen:

- $\frac{1}{3}$ innert 10 Tagen nach Abschluß des Werkvertrages;
- $\frac{1}{3}$ bei Fertigstellung aller Orgelteile in den Werkstätten des Orgelbauers;
- $\frac{1}{3}$ innert 30 Tagen nach Ablieferung der fertigen Orgel.

6. Die folgenden Leistungen sind im Preis nicht inbegriffen; sie werden vom Besteller übernommen:

- a) Mithilfe beim Transport der Orgel von der Straße zum Aufstellungsort, einschließlich der nötigen Hilfsmittel;
- b) Maurer-, Schreiner-, Schlosser- und Malerarbeiten;
- c) Kosten für Heizung, Beleuchtung und elektrische Kraft während der Montage und der Intonation;
- d) für Gebläseantrieb und Umformer oder Gleichrichter: Zuleitung des Stromes zu Motor und Spieltisch, einschließlich Sicherung und Schalter;
- e) die Beleuchtungskörper in und an der Orgel, einschließlich deren Installation.

f) Orgelgehäuse (vgl. Ziffer 8 b)

7. Der Orgelbauer leistet für die Güte und Dauerhaftigkeit der Orgel vom Tage der Übergabe an eine **zehn** jährige Garantie und ist unter Ausschluß weiterer Ansprüche verpflichtet, alle Mängel, die während dieser Zeit wegen fehlerhafter Ausführung oder Verwendung fehlerhaften Materials entstehen sollten, auf seine Kosten zu beseitigen.

Der Garantieanspruch berechtigt nicht, fällige Zahlungen zurückzuhalten.

Von der Garantie sind insbesondere ausgeschlossen: alle Arbeiten, die in den Bereich der Stimmung gehören: Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung des Instrumentes oder durch Drittpersonen verursacht werden; Schäden infolge natürlicher Abnutzung, Verschmutzung oder außergewöhnlicher klimatischer Bedingungen (anormale Temperaturverhältnisse, relative Luftfeuchtigkeit unter 50% oder über 80%); Schäden, die durch Tiere oder Ungeziefer verursacht werden.

Für Gebläseantrieb, Umformer oder Gleichrichter wird die in der Maschinenbranche übliche Garantie von einem Jahr gewährt. Die Wartung obliegt dem Besteller.

Eine regelmäßige Wartung der Orgel (Stimmung und Kontrolle) ist unerlässlich. Diese und andere Arbeiten dürfen während der Garantiezeit nur vom Ersteller des Werkes ausgeführt werden; andernfalls erlischt der Garantieanspruch.

8. Besondere Bestimmungen:

- ✓ a) Dieser Vertrag gilt vorbehältlich der Genehmigung durch die Kirchgemeindeversammlung.
- b) Das Orgelgehäuse wird vom Orgelbauer in Zusammenarbeit mit dem Architekten entworfen und ausgeführt. Es bildet Gegenstand einer späteren besonderen Vereinbarung.
- c) Werden während der Garantiezeit die akustischen Verhältnisse des Kirchenraumes verändert, so ist der Orgelbauer berechtigt, die ihm notwendig erscheinenden klanglichen Korrekturen am Orgelwerk auf Kosten der Kirchgemeinde vorzunehmen.

9. Gerichtsstand für beide Teile ist Männedorf.

10. Dieser Vertrag ist in **sieben** Exemplaren ausgefertigt und den unterzeichneten Parteien übergeben worden.

Männedorf, den 23.1.1969 Zürich 1, den 1. Feb. 1969

Kirchgemeinde Predigern
8001 Zürich
Präsident: Theodor Fli, Kluw.
Jakob Mohr

der Schreiber i.V.:

J. Cahalyas, St.

ORGELBAU TH. KUHN AG MÄNNEDORF

MANUFACTURE DE GRANDES ORQUES TH. KUHN SA MAENNEDORF

Beschrieb der neuen Orgel Zürich - Predigern

Hauptwerk, Umfang C-g''', II. Manual

1. Pommer	16'	aus Sinn 520
2. Principal	8'	Prospekt aus Sinn 800, Rest 700
3. Koppelflöte	8'	aus Sinn 400
4. Viola di Gamba	8'	aus Sinn 700
5. Octave	4'	aus Sinn 700
6. Spitzflöte	4'	aus Sinn 520
7. Quinte	2 2/3'	aus Sinn 700
8. Superoctave	2'	aus Sinn 700
9. Mixtur 4f.	1 1/3'	aus Sinn 700
10. Simbel 3f.	1/2'	aus Sinn 700
11. Suavial	8'	ab c' ; Prospekt Sinn 800 (Schwebung)
12. Cornett 5f.	8'	ab f ⁰ ; aus Sinn 400 - 700
13. Trompete	8'	Becher aus Sinn 520

Hückpositiv, Umfang C-g''', I. Manual

14. Gedackt	8'	aus Sinn 400
15. Quintatön	8'	aus Sinn 520
16. Principal	4'	Prospekt aus Sinn 800, Rest 700
17. Blockflöte	4'	aus Sinn 520 ; C-f ⁰ gedeckt
18. Octave	2'	aus Sinn 700
19. Quinte	1 1/3'	aus Sinn 700
20. Scharf 3f.	1'	aus Sinn 700
21. Sesquialter 2f.	2 2/3'	aus Sinn 700 ; ab gross C
22. Krumhorn	8'	Becher aus Sinn 520
- Tremulant		

Schwellwerk, Umfang C-g''', III. Manual

23. Holzgedackt	8'	aus Hartholz
24. Salicet	8'	aus Einn 520 ; C-H akustisch
25. Schwabung	8'	ab e ⁰ ; Einn 520
26. Principal	4'	aus Einn 700
27. Rohrflöte	4'	aus Einn 400
28. Nasard	2 2/3'	aus Einn 700
29. Waldflöte	2'	aus Einn 700
30. Tors	1 3/5'	aus Einn 700
31. Siffelöte	1 1/3'	aus Einn 700
32. Mixtur 4f.	1'	aus Einn 700
33. Dulcian	16'	Becher aus Einn 520
34. Schalmei	8'	Becher aus Einn 520
35. Vox humana	8'	Becher aus Einn 520
- Tremulant		

Pedal, Umfang C-f'

36. Untersatz	32'	gedeckt, aus Tannenholz
37. Principalbass	16'	ab C im Prospekt aus Einn 800
38. Subbass	16'	aus Tannenholz
39. Octavbass	8'	aus Einn 520
40. Spillflöte	8'	aus Einn 520
41. Nachthorn	4'	aus Einn 400
42. Mixtur 4f.	4' 2	aus Einn 700, 4'+2'+1 1/3'+1'
43. Fosaune	16'	Becher aus Eichenholz
44. Sinks	8'	Becher aus Einn 520
45. Klarine	4'	Becher aus Einn 520

<u>System der Orgel</u>	Traktur mechanisch ; Registratur elektrisch
<u>Spieltisch</u>	eingebaut
<u>Spieltischgehäuse</u>	aussen und innen aus Edelholz, zum Orgelgehäuse passend Orgelbank aus Hartholz mit poliertem Sitzblatt
<u>Manuale</u>	3 Klaviaturen mit Umfang C-g''' Untertasten : dunkel, Ebenholz Obertasten : hell, mit eingelegtem Elfenbein
<u>Pedal</u>	Klaviatur mit Umfang C-f', aus Hartholz mit Obertastenbelägen aus Ebenholz, doppelt geschweifte Form, normale Parallelteilung Th. Kuhn AG
<u>Registratur</u>	eine einfache Reihe Registerkipper, verbunden mit einer 6 - fachen Setzerkombination
<u>Koppeln</u>	5 Normalkoppeln als Registersungen und Tritte in Wechselwirkung
<u>Spielhilfen</u>	Kombinationen 1 - 6 als Druckknöpfe und Tritte in Wechselwirkung Vorbereitungs- und Löschknopf (Annulateur) total 15 Tritte Balanciertritt für das Schwellwerk
<u>Notiz</u>	Vor Beginn der Arbeiten am Spieltisch wird ein genaues Schema der Anlage vorgelegt.
<u>Windladen</u>	werden als Schleifladen aus Eichenholz erstellt.
<u>Gerüst, Lager, Kanäle</u>	aus starkem Fichtenholz
<u>Gebälleanlage</u>	bestehend aus Elektroventilator, Hauptbalg und Regulatoren an jeder Windlade.
<u>Prospekt</u>	aus den in Beschrieb vorgesehenen Pfeil: in natürlicher Länge aus Zinn 806

Gebäude

ist in der Offerte nicht inbegriffen

Münster, den 23. Januar 1969

Sürich - Prediger, neue Orgel

Überblick über die Preisentwicklung

A. Preiserhöhungen infolge Teuerung

Grundlage : Vorvertrag vom 26.1./1.2.1965 Rahmenkredit für ein dreimanua- ligen Werk (davon eines als Rückpositiv) mit 40 Registern	Fr. 180.000.-- bis 220.000.--
Erhöhung per 1.1.1966 von 6,7%, mitgeteilt am 26.4.1966	Fr. <u>12.060.--</u> <u>14.740.--</u>
Preise per 1.1.1966	Fr. 192.060.-- 234.740.--
Erhöhung per 1.1.1967 von 5,0%, mitgeteilt am 16.7.1967	Fr. <u>9.600.--</u> <u>11.740.--</u>
Preise per 1.1.1967	Fr. 201.660.-- 246.480.--
Erhöhung per 1.1.1968 von 3,0%, mitgeteilt am 8.4.1968	Fr. <u>6.050.--</u> <u>7.390.--</u>
Preise per 1.1.1968	Fr. <u>207.710.--</u> <u>253.870.--</u>

B. Berechnung der Disposition vom 23.1.1969

Berechnungsgrundlage :

die vorliegende Disposition von 45
 Registern, mit Rückpositiv, aber ohne
 Schwellwerkszuschlag mit mechanischer
 Traktur und Registratur :

per 1.1.1965	Fr. 224.700.--
per 1.1.1968	Fr. 259.200.--

**Zuschläge für den weiteren technischen
 und musikalischen Ausbau
 (Basis 1.1.1968) :**

a) elektrische statt mechanische Registratur	Fr. 6.900.--
---	--------------

b) sechs generelle Setzerkombinationen	Fr. 27.300.--
c) Einbau eines Schwellwerkes	Fr. 4.400.--
d) Pedal 16' - Prospekt ab gross C aus Sinn 800	Fr. 12.800.--
e) Pedal ged. 32' auf Separatlade	Fr. 6.200.--

C. Preis für Projekt Werkvertrag vom 23.1.1969

Preisbasis 1.1.1968

Fr. 316.900.--

Münstedorf, den 23. Januar 1969